

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/174	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	18.11.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt der Gemeinde Ehningen

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Ehningen (Fassung vom 27.05.2025) wird zugestimmt.

Die Satzung wird wie folgt beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt der Gemeinde Ehningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) und § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) hat der Gemeinderat am 18.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt der Gemeinde Ehningen vom 27.05.2025 beschlossen:

§ 1

Änderung § 2 (Benutzungsgebühren)

§ 2, Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Wird ein Kind bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten im Kindergarten betreut, wird bis einschließlich des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, der doppelte Gebührensatz für die Betreuung in den Kindergärten (Ü3), höchstens jedoch die Gebühr für die Kleinkindbetreuung, erhoben.“

werden durch die Worte „Wird ein Kind bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten im Kindergarten betreut, wird bis einschließlich des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, der doppelte Grundbetreuungs-Gebührensatz plus die

Stundengebühr(en) für die gebuchten Zusatzzeiten für die Betreuung in den Kindergärten (Ü3), erhoben.“ ersetzt.

§ 2 Ergänzung § 3 (Gebührenhöhe)

§3, Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Daraus berechnen sich monatliche Gebühren und Angebotsmodule:

Benutzungsgebühren für die Kindergärten (Ü3) pro Monat ab dem 01.09.2025				
Modul / Betreuungsumfang	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Grundbetreuung Mo-Fr (07.30-13.30Uhr)	182,00 €	145,00 €	109,00 €	74,00 €
Zusätzl. Std: 1 Tag (7.30-14.30) - 4 Tage (7.30-13.30) Ü3	206,00 €	164,00 €	124,00 €	84,00 €
Zusätzl. Std: 2 Tage (7.30-14.30) - 3 Tage (7.30-13.30) Ü3	230,00 €	183,00 €	139,00 €	94,00 €
Zusätzl. Std: 3 Tage (7.30-14.30) - 2 Tage (7.30-13.30) Ü3	254,00 €	202,00 €	154,00 €	104,00 €
Zusätzl. Std: 4 Tage (7.30-14.30) - 1 Tag (7.30-13.30) Ü3	278,00 €	221,00 €	169,00 €	114,00 €
Zusätzl. Std: 5 Tage (7.30-14.30) Ü3	302,00 €	240,00 €	184,00 €	124,00 €
Kombi: 1 Tag (7.30-16.30) - 4 Tage (7.30-13.30) Ü3	254,00 €	202,00 €	154,00 €	104,00 €
Kombi: 2 Tage (7.30-16.30) - 3 Tage (7.30-13.30) Ü3	326,00 €	259,00 €	199,00 €	134,00 €
Kombi: 3 Tage (7.30-16.30) - 2 Tage (7.30-13.30) Ü3	398,00 €	316,00 €	244,00 €	164,00 €
Kombi: 4 Tage (7.30-16.30) - 1 Tag (7.30-13.30) Ü3	470,00 €	373,00 €	289,00 €	194,00 €
Kombi: 1 Tag (7.00-17.00) - 4 Tage (7.30-13.30) Ü3	278,00 €	221,00 €	169,00 €	114,00 €
Kombi: 2 Tage (7.00-17.00) - 3 Tage (7.30-13.30) Ü3	374,00 €	297,00 €	229,00 €	154,00 €
Kombi: 3 Tage (7.00-17.00) - 2 Tage (7.30-13.30) Ü3	470,00 €	373,00 €	289,00 €	194,00 €
Kombi: 4 Tage (7.00-17.00) - 1 Tag (7.30-13.30) Ü3	566,00 €	449,00 €	349,00 €	234,00 €
GT 5 Tage (7.00-17.00) Ü3	662,00 €	525,00 €	409,00 €	274,00 €

Benutzungsgebühren für die Kleinkindbetreuung (U3) pro Monat ab dem 01.09.2025

Modul / Betreuungsumfang	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Grundbetreuung Mo-Fr (07.30-13.30Uhr)	472,00 €	381,00 €	290,00 €	190,00 €
Zusätzl. Std: 1 Tag (7.30-14.30) - 4 Tage (7.30-13.30) U3	496,00 €	400,00 €	305,00 €	200,00 €
Zusätzl. Std: 2 Tage (7.30-14.30) - 3 Tage (7.30-13.30) U3	520,00 €	419,00 €	320,00 €	210,00 €
Zusätzl. Std: 3 Tage (7.30-14.30) - 2 Tage (7.30-13.30) U3	544,00 €	438,00 €	335,00 €	220,00 €
Zusätzl. Std: 4 Tage (7.30-14.30) - 1 Tag (7.30-13.30) U3	568,00 €	457,00 €	350,00 €	230,00 €
Zusätzl. Std: 5 Tage (7.30-14.30) U3	592,00 €	476,00 €	365,00 €	240,00 €
Kombi: 1 Tag (7.30-16.30) - 4 Tage (7.30-13.30) U3	544,00 €	438,00 €	335,00 €	220,00 €
Kombi: 2 Tage (7.30-16.30) - 3 Tage (7.30-13.30) U3	616,00 €	495,00 €	380,00 €	250,00 €
Kombi: 3 Tage (7.30-16.30) - 2 Tage (7.30-13.30) U3	688,00 €	552,00 €	425,00 €	280,00 €
Kombi: 4 Tage (7.30-16.30) - 1 Tag (7.30-13.30) U3	760,00 €	609,00 €	470,00 €	310,00 €
Kombi: 1 Tag (7.00-17.00) - 4 Tage (7.30-13.30) U3	568,00 €	457,00 €	350,00 €	230,00 €
Kombi: 2 Tage (7.00-17.00) - 3 Tage (7.30-13.30) U3	664,00 €	533,00 €	410,00 €	270,00 €
Kombi: 3 Tage (7.00-17.00) - 2 Tage (7.30-13.30) U3	760,00 €	609,00 €	470,00 €	310,00 €
Kombi: 4 Tage (7.00-17.00) - 1 Tag (7.30-13.30) U3	856,00 €	685,00 €	530,00 €	350,00 €
GT 5 Tage (7.00-17.00) U3	952,00 €	761,00 €	590,00 €	390,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, 19.11.2025

gez. Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Einleitung:

Mit der Umstellung des bisherigen papiergebundenen Anmeldeverfahrens auf ein digitales System (Online-Anmeldung) ergeben sich notwendige redaktionelle und technische Anpassungen in der Satzung.

Die Anpassung dient ausschließlich der formalen und redaktionellen Überarbeitung im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Anmeldeverfahrens. Eine Änderung der

Gebührenhöhe, der Gebührenstruktur und der Berechnungsgrundlage ist damit nicht verbunden.

Sachverhalt:

Bislang erfolgen Anmeldungen zu den Betreuungseinrichtungen entweder in Papierform oder über das Portal von Service-BW. Die Verwaltung plant, die Anmeldung zeitnah auf das System einer Online-Anmeldung über das entsprechende Portal der bislang genutzten Verwaltungssoftware umzustellen. Die Software arbeitet mit den Daten, die in der Gebührensatzung festgelegt sind.

Bislang sind die Gebühren dargestellt als ein Sockelbetrag für die Betreuung von 30 Wochenstunden und der Monatsgebühr, die für jede weitere wöchentliche Betreuungsstunde fällig wird.

Damit die Software des Online-Portals die angebotenen Betreuungszeiten darstellen kann, müssen diese mitsamt der zugehörigen Gebühr in der Satzung aufgeführt sein. Die vorgeschlagene Ergänzung zum § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt führt die verschiedenen Buchungsmöglichkeiten auf.

In § 2 Abs. 4 wird die Berechnung der Gebühr für Kinder, die vor dem dritten Geburtstag in einer Kindertagesstätte Ü3 betreut werden, präzisiert. Die Formulierung „der doppelte Gebührensatz“ ist auf dem Hintergrund der neuen Übersicht missverständlich. Es handelt sich um den doppelten Gebührensatz für die Grundbetreuungsgebühr (30 Stunden). Die Kosten für die zusätzlichen Betreuungsstunden werden nicht verdoppelt. Dies ist die bisher gängige Praxis, da die Zusatzstunden in beiden Altersbereichen einen identischen Gebührensatz haben.

Durch die neu zu beschließende Ergänzung der bisherigen Darstellung verbessert sich die Lesbarkeit der Satzung. Die Gebührenhöhe bei Inanspruchnahme von mehr als 30 Stunden lässt sich in der neuen Darstellung unkompliziert ablesen. Bislang musste die zu zahlende Gebühr errechnet werden.

Die Änderung der Satzung bringt ausschließlich Vorteile für alle Beteiligten mit sich und hat keine finanziellen Auswirkungen.

Aufgestellt:
Ehningen, 07.11.2025



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: